

TOP 3.a Nutzungsänderung in einen Hotelbetrieb „Am Bauenhaus 34“

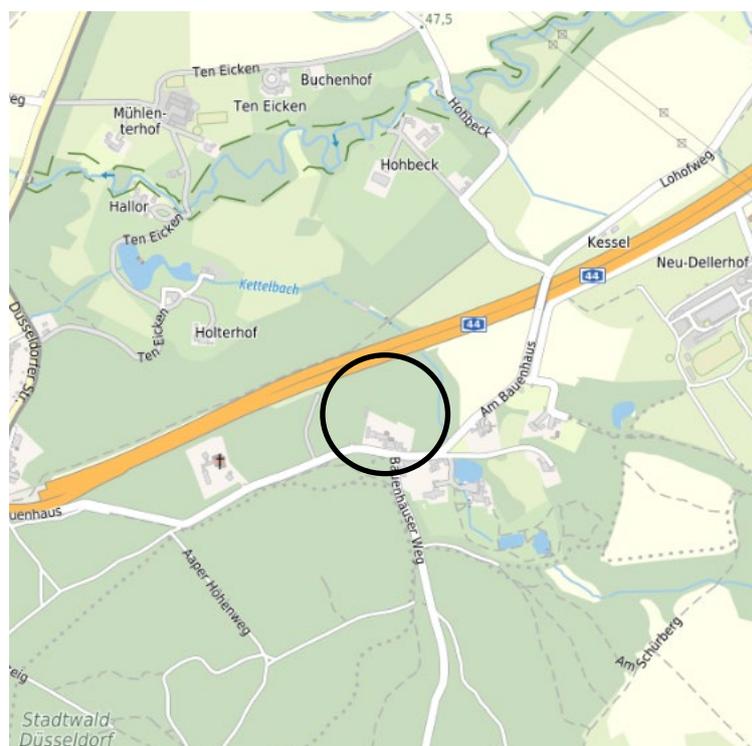
Das ehemalige Ausflugslokal „Am Bauenhaus 34“ steht seit geraumer Zeit leer. Beantragt wurde nun eine Nutzungsänderung in einen Hotelbetrieb. Es ist geplant den Bestand so weit wie möglich zu erhalten und den Hotelbetrieb in die vorhandenen Strukturen zu integrieren. Aus brandschutztechnischer Sicht wird es erforderlich im rückwärtigen Bereich eine Feuerwehrumfahrt anzulegen. Die Feuerwehrumfahrt soll gleichzeitig als Anlieferungsweg dienen.

Infolge der Anlage der Feuerwehrumfahrt kommt es zu einem Eingriff in den vorhandenen Gehölzbestand. Die Fläche ist im Bestand in großen Teilen eine Ruderalflur der ehemaligen Gartenflächen. Insgesamt werden 12 Serbische Fichten entfernt. Durch die Gesamtmaßnahme werden 286 qm vollversiegelter Flächen entsiegelt, jedoch ca. 600 qm neu teilversiegelt. Dieser Eingriff wird auf dem Grundstück durch Anpflanzungen ausgeglichen.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter der Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen, der Nutzungsänderung zuzustimmen und eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen:

- Anpflanzung von 3 einheimischen Laubbäumen
- Ausgleich für die zusätzliche Entsiegelung durch Anpflanzungen auf dem Grundstück
- Beschränkung der Neuversiegelung

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.b **Temporäre Nutzung eines Grundstückes durch das Schlossgymnasium Benrath**

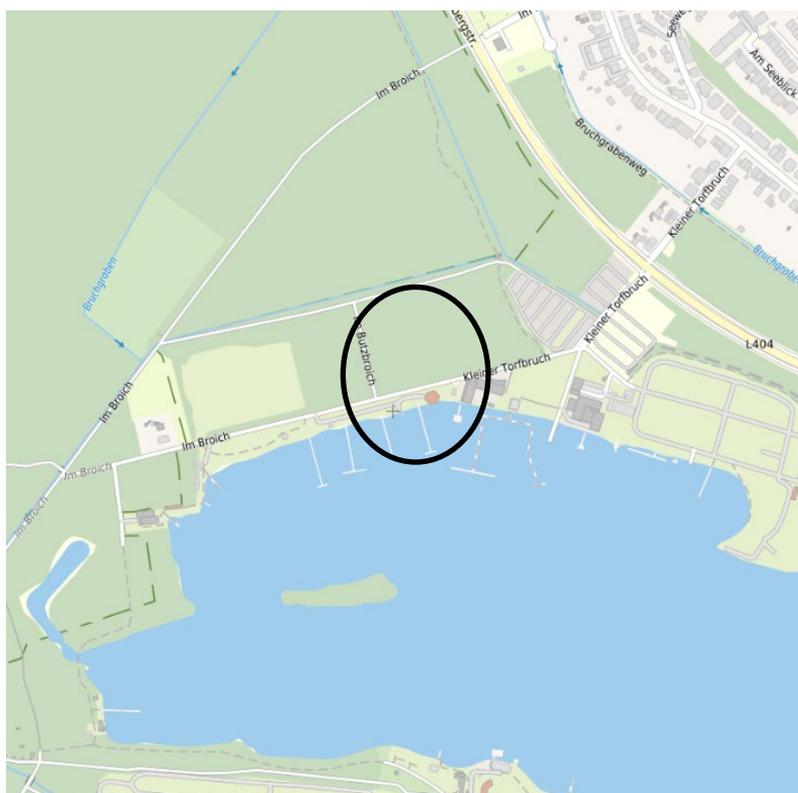
Das Schlossgymnasium benötigt für die Lagerung und Aufrüstung von Ruderbooten eine Ersatzfläche, da die zurzeit genutzten Flächen im Nahbereich des Ufers nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit soll den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums das Sportangebot künftig weiter zur Verfügung stehen. Daher soll temporär bis zur Entwicklung eines neuen Rudergebäudes am Unterbacher See nördlich der Straße „Kleiner Torbruch“ eine Fläche bereitgestellt werden. Auf dieser sollen kleine bauliche Anlagen, wie Ruderböcke oder eine Überdachung errichtet werden. Aufenthaltsräume oder sanitäre Anlagen sind nicht geplant.

Die künftig temporär beanspruchte Fläche ist im Bestand eine artenarme Feuchtwiese. Im Randbereich ist diese leicht verbuscht und dadurch komplett eingegrünt. Gehölze werden nicht entnommen. Die temporäre Nutzung wird auf 5 Jahre begrenzt.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter der Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen, dem Vorhaben zuzustimmen und eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen:

- Erhalt der angrenzenden Gehölze
- Zeitliche Befristung auf 5 Jahre
- Vollständiger Rückbau nach Beendigung der Nutzung

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



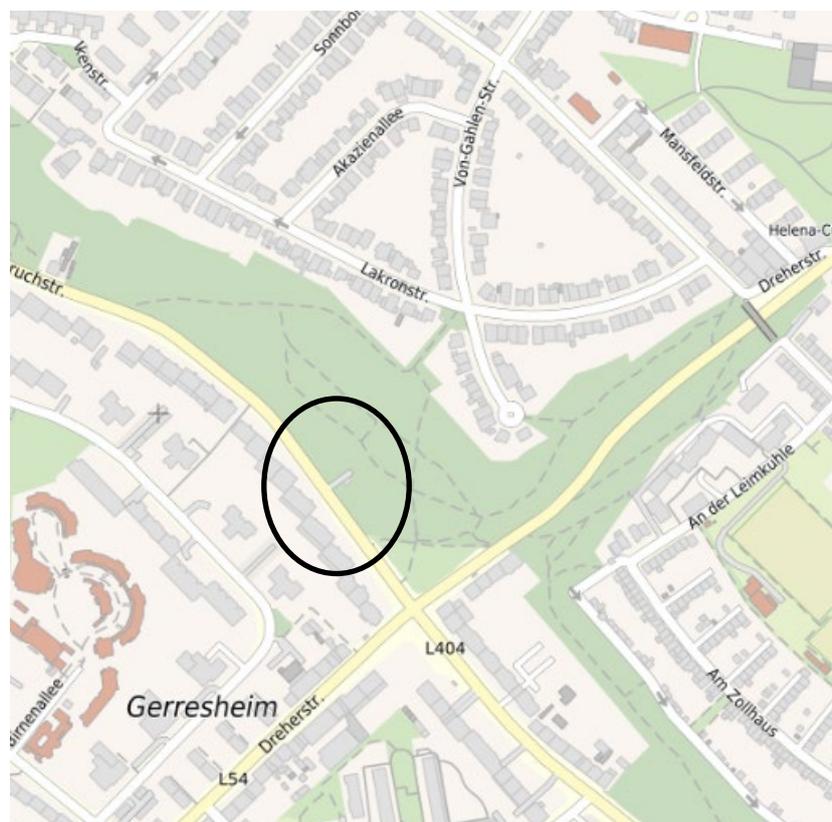
TOP 3.c Errichtung einer Grundwassersanierungsanlage Torfbruchstraße

Infolge eines Schadeintrages durch einen Gewerbebetrieb ist das Grundwasser verunreinigt und soll mit Hilfe einer Grundwassersanierungsanlage gereinigt werden. Die Förderbrunnen sollen in einem gehölzfreien Bereich des Waldes abgetäuft werden. Die Sanierungsanlage soll im Bereich des Torfbruches 150a errichtet werden. Die Zuleitungen werden durch den Wald in Bohrspülung verlegt. Die Maßnahme ist zunächst auf 20 Jahre beschränkt und wird danach vollständig zurückgebaut.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter der Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen, dem Vorhaben zuzustimmen und eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen:

- Kein Eingriff in den Baumbestand
- Zeitliche Befristung der Anlage
- Vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen und Leitungen

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.d Instandhaltung der 110-KV-Bahnstromleitung von Gerresheim nach Hagen

Die DB Energie GmbH plant eine Instandhaltungsmaßnahme der 110-kV-Bahnstromleitung (BL) 450 Gerresheim – Hagen.

Die geplante Maßnahme ist im Wesentlichen durch zwei Parameter zu begründen: Zum einen bietet die Leitung in ihrer derzeitigen Ausführung nicht die technisch erforderlichen Bedingungen für eine Leiterseiltemperatur von 80° C. Zum Anderen entsprechen die Mastbauwerke bedingt durch ihr Alter (die ersten stammen aus den 1950iger Jahren) und die Thomasstahlproblematik nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen.

Die Instandhaltungsmaßnahme der 110-kV-Bahnstromleitung 450 Gerresheim – Hagen wird in mehrere Bauabschnitte unterteilt. Gründe dafür sind der technische Aufwand bei den Bauarbeiten und die Tatsache, dass sich für ausgewählte Masten eine Genehmigungspflicht beim Eisenbahnbundesamt (EBA) ergibt, sodass diese speziellen Unterlagen nach der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) angefertigt werden müssen. Voraussichtlich wird die Bahnstromleitung in 9 Bauabschnitte unterteilt.

Der 1. Bauabschnitt weist eine Länge von etwa 4,6 km auf und umfasst die Masten 3035 bis 3051. Das Vorhaben wird von den unteren Naturschutzbehörden des betroffenen Landkreises Mettmann und der betroffenen Stadt Düsseldorf nach § 17 Abs. 3 BNatSchG genehmigt. Um die Belange des gesetzlichen Naturschutzes hinreichend zu berücksichtigen, hat die DB Energie GmbH einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erstellt.

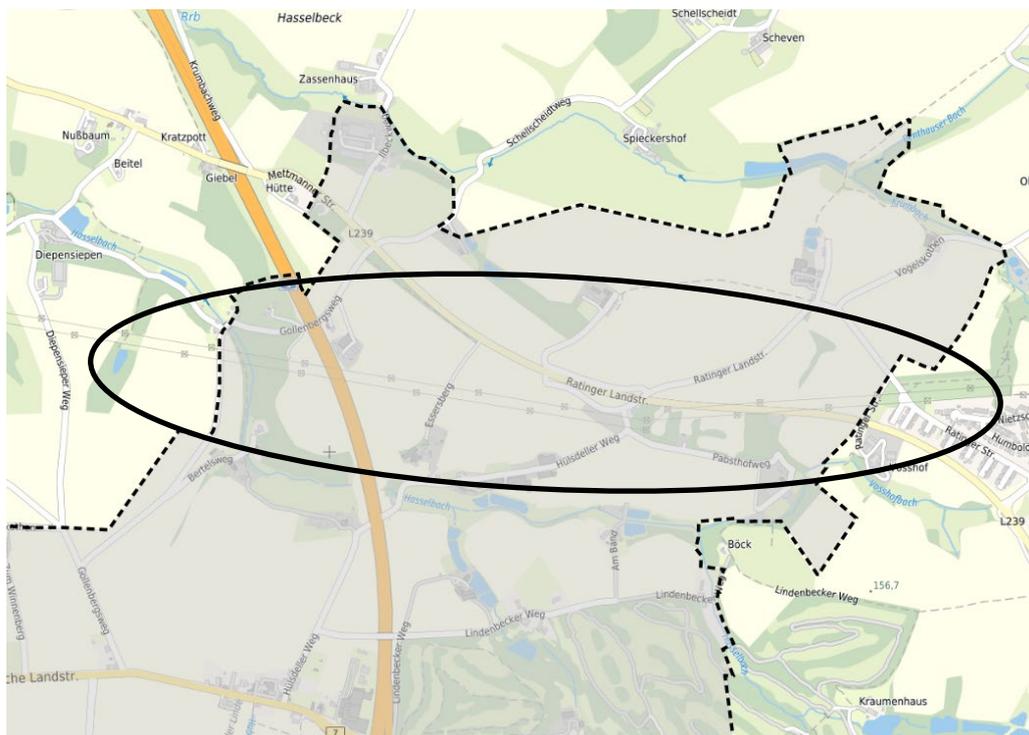
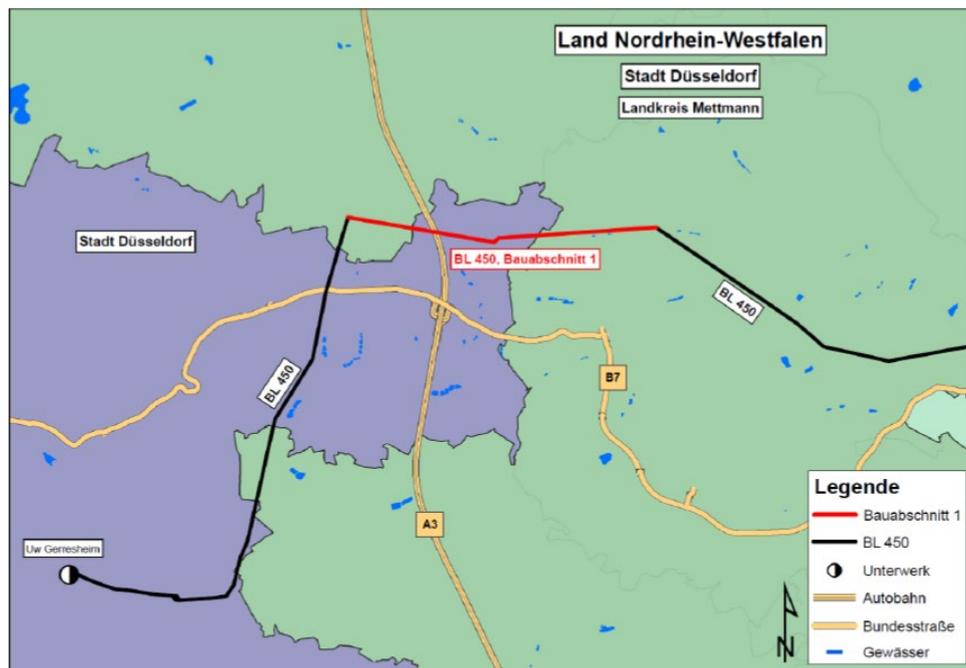
Die durch das geplante Vorhaben entstehende Neuversiegelung wird durch die Entsiegelung in Folge der Demontage der Bestandsmasten vollständig kompensiert. Die ersatzneugebauten Masten sind geringfügig höher als die Bestandsmasten. Dadurch ergibt sich für das Schutzgut Landschaft durch die Landschaftsbildbewertung mastenartiger Eingriffe eine Ersatzgeldzahlung von insgesamt 7.638,89 €.

Durch die Gehölzentfernung an den Masten 3042 - 3044 entsteht für das Schutzgut Pflanzen ein Kompensationsdefizit von 3.755 Wertpunkten. Dieses wird durch den Erwerb von Ökopunkten im Ökokonto vollständig kompensiert.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter der Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen, dem Antrag zuzustimmen und eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen:

- Ersatzgeldzahlung für den mastenartigen Eingriff infolge der Erhöhung der Masten
- Ausgleich des Kompensationsdefizites durch Verrechnung mit einem Öko-konto
- Vollständiger Rückbau der beanspruchten Flächen und Wiederherstellung dieser Flächen

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.a **Ausbau des 5G-Netzes Lohausen**

Zum Ausbau des 5G-Netzes soll im Bereich des Nagelsweges in Lohausen ein Erdkabel verlegt werden. Auf einer Streckenlänge vom Nagelsweg über den Grünen Weg bis zum Heiligenweg wird das Kabel mit insgesamt 19 Start- und Zielgruben verlegt. Je Grube werden ca. 2 qm Fläche in Anspruch genommen. Hinzu kommen ca. 40 qm Fläche für die Baugeräte wodurch ca. 800 qm temporär in Anspruch genommen werden. Alle Flächen werden nach Beendigung wiederhergestellt. Gehölze werden für die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Pro Tag werden, bei optimalem Verlauf ca. 1-2 Bohrungen durchgeführt. Die Gesamtdauer wird somit auf ca. 3-4 Wochen ausgelegt.

Die Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet D.2.2.2 „Rheinauen“. Es unterliegt gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 als Telekommunikationsdienstleistung den privilegierten Vorhaben.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter der Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen dem Antrag zuzustimmen:

- Temporäre Beanspruchung der Baustellenflächen.
- Bauzeit ca. 4 Wochen außerhalb der Vogelschutzzeit
- Vollständige Wiederherstellung der Flächen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

